

Europäisches Kulturerbe - nachhaltig für alle

**Ein Plädoyer für den freien und nachhaltigen Zugang zum digitalen
Kulturerbe der Europäischen Union**

Stellungnahme zu i2010

Online Konsultation Digitale Bibliotheken

Eingereicht von Ellen Euler LL.M.

Promotionsstipendiatin der Heinrich Böll Stiftung: www.boell.de

und wissenschaftliche Mitarbeiterin von Prof. Dr. Dreier M.C.J.

am Institut für Informationsrecht der Universität Karlsruhe: www.z-a-r.de



EUROPÄISCHES KULTURERBE - NACHHALTIG FÜR ALLE

Ein Plädoyer für den freien Zugang zum digitalen Kulturerbe der europäischen Union

Stellungnahme zu i2010

A) Einleitung

B) Das europäische Kulturerbe

C) Übergreifende Institution des europäischen Kulturerbes

D) Vorgehensweise

E) Revision der Richtlinie 2001/29/EG

F) Europäische Kulturfltrate

G) Schlussfolgerungen

A) Einleitung

Die Mitteilung der europäischen Kommission zu den Digitalen Bibliotheken vom 30.09.2005 ist eine Antwort auf das Schreiben von sechs Staats- und Regierungschefs an Rat und Kommission vom 28.04.2005, in welchem diese die Schaffung *einer virtuellen europäischen Bibliothek* vorschlagen.

Dieses Schreiben wiederum ist eine Reaktion auf die Google Print Initiative. Google Print verkündete im März 2005, circa 15 Millionen Bücher amerikanischer Bibliotheken zu digitalisieren und ins Internet zu stellen.

Das hat in Europa Ängste vom *Untergang der europäischen Kultur im digitalen Umfeld* geweckt, da vergleichbare Initiativen hier weder von privater noch staatlicher Seite angedacht waren.

Diesen Ängsten soll die Schaffung einer *virtuellen europäischen Bibliothek* begegnen. Sie dient somit in erster Linie dem Ziel, zu verhindern, dass das europäische Kulturerbe im digitalen Umfeld, welches das analoge Umfeld im 21. Jahrhundert zunehmend ersetzt, oder aber zumindest gleichrangig genutzt wird, eine nur noch untergeordnete Rolle spielt. Die digitale Verfügbarkeit des europäischen Kulturerbes wird als Voraussetzung dafür angesehen, auch künftig als reiche Kulturlandschaft wahrgenommen zu werden und begründet nach Ansicht der Kommission den Bedarf an einer virtuellen europäischen Bibliothek.

Leitbild der virtuellen europäischen Bibliothek ist die Vision, das europäische Kulturerbe für alle *zugänglich* zu machen und für die Zukunft dauerhaft zu *bewahren*. Sie soll mit Hilfe des Internet und unter Einsatz modernster Digitaltechnologien Realität werden.

Sofort drängen sich zwei Fragen auf:

1. Was ist das „*europäische Kulturerbe*“, welches für alle zugänglich gemacht und für die Zukunft bewahrt werden soll?
2. Ist die Einrichtung einer *virtuellen europäischen Bibliothek*, die Umsetzung der i2010 Initiative zu digitalen Bibliotheken, ein geeigneter Weg, um das soeben formulierte Ziel zu erreichen?

Die Beantwortung dieser Fragen ist elementar für den Erfolg der Initiative!

Die Logik gebietet es, vor der Frage „*Wie*“ lässt sich das europäische Kulturerbe bewahren und zugänglich machen“ die Frage zu stellen „*Was*“ umfasst das europäische Kulturerbe“. Diese zwingende und logische Reihenfolge vom „*Was*“ zum „*Wie*“ scheint die Kommission in ihrer Mitteilung nonchalant zu übergehen, weshalb das von ihr vorweggenommene Ergebnis, die Schaffung einer „virtuellen europäischen Bibliothek“, als der beste Weg um das Ziel der Bewahrung und Zugänglichmachung des europäischen Kulturerbes zu erreichen, angezweifelt werden muss.

B) Das europäische Kulturerbe

Die Mitteilung der Kommission unterscheidet zwischen *Digitalisierungen* des physischen europäischen Kulturerbes und *originär* in nur digitaler Form existierendem europäischen Kulturerbe (Vgl. S. 3 der Mitteilung). Beide sollen Gegenstand der Betrachtung sein. Die von der Kommission vorgenommene Unterscheidung ist jedoch ungenau und zwar insoweit, als auch Digitalisierungen des physischen Kulturerbes wiederum eines physischen Datenträgers bedürfen. Das Gegenstück zu physisch/körperlich wäre unkörperlich. Digitalisate sind jedoch nicht unkörperlich. Auch Digitalisate fordern eine physische/körperliche Repräsentation, einen (Daten-)Träger. Das Besondere an Digitalisaten ist, dass ihre Speicher- und Übertragungszustände nicht mit ihrem Darstellungszustand übereinstimmen. Zur für den Menschen verständlichen Darstellung sind Zusatzinformationen zur Interpretation der Daten erforderlich.

Hierin liegen unzählige Probleme für das digitalisierte oder originär digitale Kulturerbe im Hinblick auf die *Bewahrung* begründet. Gehen nämlich diese Zusatzinformationen verloren, kann man die Daten nicht mehr lesen und das Kulturerbe in seiner digitalen Form (gleich ob digitalisierte oder originär digitale) ist verloren!

Andererseits liegen hierin zahlreiche Vorteile für die *Zugänglichmachung* des kulturellen Erbes begründet. In digitaler Form lässt es sich effizient verarbeiten, speichern, übermitteln, auswerten und kann via Internet der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Um verschiedenartige Probleme nicht zu vermischen und dadurch Problemlösungen zu erschweren, sollte mit klar definierten Begrifflichkeiten gearbeitet werden. Das Gegenstück zu digital ist analog (nicht physisch). Gegenstand der Betrachtung sollten sowohl *Digitalisierungen des analogen Kulturerbes*, als auch *das originär digitale Kulturerbe*, mithin *das europäische Kulturerbe in digitaler Form* sein!

Um den Inhalt des europäischen Kulturerbes zu beschreiben, werden in der Mitteilung undifferenziert und synonym die Begriffe „Informationsquellen“, „Inhalte“, „Wissen“, „wissenschaftliche Ressourcen“ und „kultureller und wissenschaftlicher Besitzstand“ verwendet. So wird der Eindruck erweckt, als ob es keiner näheren Erörterung bedürfe, was alles Gegenstand des europäischen Kulturerbes ist und bewahrt und zugänglich gemacht werden soll.

Aus den näheren Ausführungen dazu, warum die Verfügbarkeit und Bewahrung des europäischen Kulturerbes so eminent wichtig ist, unter der Überschrift in Punkt 3 der Mitteilung „Was steht auf dem Spiel“, geht hervor, dass sich die Betrachtung der Kommission auf das in Bibliotheken und Archiven der Mitgliedstaaten vorhandene Material beschränkt. Nur in der Fußnote wird darauf hingewiesen, dass sich auch das in Museen vorhandene Material betroffen ist, welches aber ausdrücklich nicht Gegenstand der Mitteilung sein soll.

In Archiven und Bibliotheken finden sich, der institutionellen Aufteilung der Gedächtnisorganisationen im analogen Umfeld gemäß, hauptsächlich Schriftwerke. Die Mitteilung der Kommission ruft in ihrer unglücklichen Darstellung unter Punkt 4 Digitalisierung, den Eindruck hervor, dass das vorhandene Material in Bibliotheken sich ausschließlich auf Schriftwerke beschränkt während Ton- und Videoaufzeichnungen in den Archiven zu finden sind. Das ist nicht richtig. Bibliotheken unterscheiden sich von Archiven darin, dass sie *Fremdmaterial* sammeln, während jene *Eigenmaterial* sammeln.

Bei entsprechendem Sammlungsauftrag sammeln Bibliotheken durchaus auch Ton- und Videoaufzeichnungen. Archive sammeln alles, was an Material von der Institution geschaffen wird, für die sie eingerichtet wurden. Archive von Fernsehsendern mithin Videoaufzeichnungen und Archive der Rundfunksendungen Tonaufzeichnungen.

Die einseitige Fokussierung des in Archiv und Bibliothek vorhandenen Materials, ohne klare Zuständigkeitstrennung, verschleiert, dass die beiden Bereiche, im Hinblick auf Bewahrung und Zugänglichmachung, mit ganz unterschiedlichen Problemen zu kämpfen haben.

Während die Bibliotheken über das gesammelte Fremdmaterial nur eingeschränkt verfügen können, stehen den Archiven an ihrem Eigenmaterial umfassende Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Archive können das ihnen gehörende Material digitalisieren oder das originär digitale Material aufbewahren. Der Sammlungsauftrag der Bibliotheken beschränkt sich in vielen Fällen auf analoges Material. Originär digitales Material kann schon aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht beschafft werden. Selbst wenn sich aber der Sammlungsauftrag auch auf originär digitales Material beziehen sollte, ist die Zustimmung des Urhebers erforderlich. Auch das in Bibliotheken vorhandene analoge Material kann nicht einfach ohne Zustimmung der Urheber digitalisiert und zur Verfügung gestellt werden.

Die undifferenzierte Verwendung unklarer Begrifflichkeiten und die Vermengung der Zuständigkeiten von Bibliotheken, Archiven und Museen, verhindert effektive Problemlösungen!

Was genau die Kommission zum europäischen Kulturerbe zählt, wird durch die Feststellung in Punkt 2, dass sich die Mitteilung nur auf das *europäische Kulturerbe* bezieht, nicht aber auf *wissenschaftliche Informationen*, noch zusätzlich verschleiert. Zählen wissenschaftliche Informationen etwa nicht zum europäischen Kulturerbe dazu? Sind sie nicht Hauptbestandteil des in Bibliotheken aufzufindenden Materials?

Die Kommission will wissenschaftliche Informationen deswegen zunächst von der Betrachtung ausnehmen, weil dieses Gebiet „im Hinblick auf das schnelle Anwachsen von nur in digitaler Form verfügbaren Veröffentlichungen seine eigenen Besonderheiten und seine eigene Dynamik aufweist“. Widerspricht das nicht der zuvor getroffenen Feststellung, dass eigentlich alles in Archiven und Bibliotheken vorhandene Material und zwar sowohl in digitalisierter, als auch in originär digitaler Form, Gegenstand der Betrachtung sein soll?

Nach der hier vertretenen Auffassung ist die Aufteilung in das nicht näher definierte *europäische Kulturerbe* und *wissenschaftliche Informationen* und die Ausklammerung von *in Museen vorhandenem Material* abzulehnen und stattdessen eine umfassende Betrachtungsweise erforderlich. Nach genauer Definition des europäischen Kulturerbes sind alle für die Bewahrung des Kulturerbes zuständigen Institutionen in der Betrachtung zu berücksichtigen!

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gegenstand der Betrachtung, also das europäische Kulturerbe, genau definiert werden muss. Das analoge europäische Kulturerbe muss, wo es vom Zerfall bedroht ist, digitalisiert und dadurch bewahrt werden. Das originär in nur digitaler Form existierende europäische Kulturerbe muss erfasst werden. Das so gewonnene europäische Kulturerbe in digitaler Form (also das digitalisierte und originär in nur digitaler Form existierende europäische Kulturerbe) muss für die Allgemeinheit zugänglich sein und da es sogar noch vergänglicher, als das analoge europäische Kulturerbe ist, mittels einer ausgeklügelten Bewahrungsstrategie für die Zukunft erhalten werden.

C) Übergreifende Institution des europäischen Kulturerbes

Erst nach der Klärung des „Was“ ist die Klärung des „Wie“ möglich. Das vorweggenommene Ergebnis, die Forderung nach der Schaffung einer *virtuellen europäischen Bibliothek* ist kritisch zu hinterfragen.

Die vorgeschlagene Erstreckung der Betrachtungsweise auf die für die Bewahrung des Kulturerbes zuständigen Institutionen macht deutlich, dass die Schaffung *einer virtuellen europäischen Bibliothek* nicht geeignet ist, um das Ziel „*Bewahrung und Zugänglichmachung des europäischen Kulturerbes*“ zu erreichen.

Entweder müsste zur Erreichung dieses Ziels des weiteren ein *virtuelles europäisches Archiv* und ein *virtuelles europäisches Museum* geschaffen werden, oder aber es wäre, so der hier präferierte Lösungsansatz, eine ganz neue einheitliche und übergreifende Institution zu schaffen, welche die bisherige institutionelle Aufteilung auflöst und als funktionaler Speicher für alle Bereiche des Kulturerbes zuständig ist.

Zwar wird aus der Mitteilung der Kommission der genaue *Inhalt* des europäischen Kulturerbes nicht ganz klar, klar wird jedoch, dass es in digitaler *Form* bewahrt und zugänglich gemacht werden soll. Das analoge Kulturerbe soll digitalisiert und wie auch das originär digitale Kulturerbe mit Hilfe des Internet und unter Einsatz modernster Digitaltechnologien für die Zukunft *bewahrt* und *zugänglich* gemacht werden.

Bei diesem Ansatz drängt sich die Schaffung einer übergreifenden Institution, welche als funktionaler Speicher, die bisher auf verschiedene Institutionen aufgeteilten Aufgaben einheitlich wahrnimmt, geradezu auf!

Finanzielle, organisatorische und technische Anforderungen sind, wie die europäische Kommission zutreffend ausführt, enorm. Es wäre effizient und Kosten sparend, sich aufgrund der einheitlichen digitalen Form des Betrachtungsgegenstandes auf die Schaffung *einer übergreifenden europäischen Institution* zu verständigen, ohne dabei, wie die derzeitige Vorgehensweise, wichtige Elemente des europäischen Kulturerbes unberücksichtigt zu lassen.

Diese im doppelten Sinne übergreifende einheitliche europäische Institution und zwar sowohl im Hinblick auf die Auflösung der Zuständigkeiten in verschiedene Institutionen, als auch im Hinblick auf die europaweite Zusammenfassung und Koordinierung von Aufgaben, könnte als Institution „*Virtuelles Europäisches Kulturerbe*“ firmieren.

D) Vorgehensweise

Nach Beantwortung der sich vordergründig aufdrängenden Fragen des „Was“ zum „Wie“, ist kritisch zu hinterfragen, ob die von der Kommission vorgeschlagene Vorgehensweise in den Stufen *Digitalisierung*, *Zugänglichmachung* und *Bewahrung* geeignet ist, um das (wohlge-merkt vorweg genau zu definierende) Ziel zu erreichen.

Sie ähnelt dem Vorgehen der gegenwärtig für das analoge Kulturerbe zuständigen Institutionen, welche die Schritte *Material beschaffen*, *zugänglich machen* und *bewahren* unterscheiden. Beschaffen heißt jedoch nicht digitalisieren.

Um die verschiedenen Ebenen nicht miteinander zu vermischen, ist möglicherweise die Einteilung in den Zweischritt *Bewahren* und *zugänglich machen* geeigneter. Die Kommission selbst wählt diesen Zweischritt in Ihrem Arbeitspapier, welcher der Online Konsultation zugrunde liegt. Der Schritt Bewahren umfasst, wie oben dargestellt, sowohl das Digitalisieren des analogen Kulturerbes als Bewahrungsmaßnahme, als auch die Erforschung eines ausgeklügelten Bewahrungssystems, um das dann in digitaler Form verfügbare Kulturerbe auf Dauer zu erhalten.

Jeder der Punkte muss sich den von der Kommission zutreffend aufgeführten Herausforderungen stellen. Organisatorische, finanzielle, technische und rechtliche dem Vorhaben entgegenstehende Hindernisse sind zu überwinden. Während die organisatorischen und finanziellen Hindernisse eine zu bewältigende Hürde darstellen, gibt es bisher keinen goldenen Weg für die technischen und rechtlichen Fragestellungen.

Die Einrichtung und Beschäftigung von Exzellenzclustern zur Erforschung geeigneter technologischer Lösungen, im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen an die Digitalisierung von Dokumenten in unterschiedlichsten Formen und Sprachen, auf die Langzeitarchivierung, sowie auf Suchstrukturen um ein komfortables Auffinden relevanter Materialien aus der Masse der Digitalisate sicherzustellen, ist ein viel versprechender Ansatz.

Damit er, wie die Initiative insgesamt, Erfolg haben kann, ist die Schaffung eines das Vorhaben nicht behindernden, bestenfalls unterstützenden, rechtlichen Umfelds, welches die Grundstruktur des Unterfangens darstellt, von eminenter Wichtigkeit!

Alle nationalen und gesellschaftspolitischen Initiativen in den Mitgliedstaaten agieren innerhalb eines ungeklärten rechtlichen Rahmens, der sie in ihren Anstrengungen behindert und effektive Maßnahmen unmöglich macht. Solange der rechtliche Rahmen bestimmte, für die Bewahrung und Zurverfügungstellung des digitalen europäischen Kulturerbes notwendige, Handlungen unmöglich macht, ist eine Problemlösung auszuschließen.

Angesichts der Bedeutung des europäischen Kulturerbes für die europäische Identität und den Zusammenhalt der dadurch verbundenen Mitgliedstaaten muss dringend eine neue funktionierende Gedächtnisorganisation für das digitale Umfeld gefunden werden. Dies setzt zu allererst die Anpassung der solche Bemühungen behindernden Rechtsvorschriften voraus!

E) Revision der Richtlinie 2001/29/EG

Die Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte der Informationsgesellschaft (Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001, ABI L 167 vom 22.06.2001, S. 10) ist daher neu zu überdenken und zu revidieren!

Bewahrung durch Digitalisierung setzt, wie die Kommission richtigerweise herausstellt, voraus, dass vom Ursprungsmaterial eine Kopie erstellt wird. Das ist urheberrechtlich in fast allen Mitgliedstaaten problematisch. Die oben genannte Richtlinie sieht eine Ausnahme für bestimmte Arten der Vervielfältigung durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archive vor. Diese Ausnahme war jedoch nicht zwingend in nationales Recht umzusetzen und hat in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Auslegungen gefunden. Die gewonnenen Digitalisate sind zudem in den meisten Mitgliedstaaten nur eingeschränkt nutzbar, weshalb die Digitalisierung zumeist von vornherein unterbleibt.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass in für die Bewahrung und Zurverfügungstellung grundlegenden Fragen, den Mitgliedstaaten kein solcher Freiraum eingeräumt werden kann, der dem Ziel das europäische Kulturerbe in digitaler Form der Allgemeinheit zugänglich zu machen und es zu bewahren, abträglich sein kann. Um eine europäische Harmonisierung und um die Einrichtung einer Institution „Virtuelles europäisches Kulturerbe“, zu ermöglichen, sind weniger fakultative und mehr zwingende Umsetzungsvorschriften erforderlich!

Bewahrung durch Erfassung des digitalen europäischen Kulturerbes setzt bei nicht urheberrechtlichen Werken, die Zustimmung des Urhebers voraus. Der Urheber sollte der Erfassung nicht nur zustimmen müssen, er sollte durch Depotzwang dazu verpflichtet werden, zur Erfassung des digitalen europäischen Kulturerbes und damit eines für die Allgemeinheit reichen Schatzes, beizutragen! Der Depotzwang ist anders, als für das analoge Kulturerbe, in den wenigsten Mitgliedstaaten auch für digitales Kulturerbe vorgesehen. In allen Mitgliedstaaten der EU ist der Depotzwang für das digitale Kulturerbe vorzusehen!

Bewahrung des gesamten digitalen europäischen Kulturerbes (digitalisiert oder originär digital) erfordert, wie die Digitalisierung selbst, Kopier- und Migrationsmaßnahmen und muss ebenfalls im Lichte der Gesetzgebung zum Urheberrecht gesehen werden. Technische Schutzmaßnahmen erfordern derzeit urheberrechtlich bedenkliche Nutzungshandlungen. Sie sind durch umfassende, zwingend durch die Mitgliedstaaten umzusetzende, Ausnahmvorschriften zugunsten der Allgemeinheit zu ermöglichen!

Die *Zurverfügungstellung des digitalen europäischen Kulturerbes im Internet für die Allgemeinheit*, ist nach gegenwärtig geltendem EU-Recht und internationalen Abkommen nur insoweit möglich, als keine Urheberrechte daran bestehen, es also gemeinfrei ist, oder aber im Falle, dass der Urheber der Zugänglichmachung zugestimmt hat. Damit sich die zu schaffende Institution „Virtuelles europäisches Kulturerbe“ nicht nur auf gemeinfreies Material beschränkt, ansonsten aber von der Verhandlungsbereitschaft der Urheber abhängig ist, ist der Urheberrechtsrahmen entsprechend zu überarbeiten!

Die Entwicklung des Urheberrechts entspricht in vielen Bereichen nicht mehr dem urheberzentrierten Denken der Theorie. In der Praxis sind es ganz überwiegend die Verwerter, welche die tatsächliche Nutzung des Werkes kontrollieren, während der Urheber nur noch mittelbar über die angemessene Vergütung beteiligt ist. Die Interessen der Allgemeinheit der Nutzer geraten ganz in den Hintergrund. Während die Rechteinhaber über extensive Verwertungsrechte verfügen, sind die Schranken im Interesse der Nutzer und Allgemeinheit nicht an das digitale Zeitalter angepasst worden. Der Urheberrechtsrahmen ist im Hinblick auf das europäische Kulturerbe als Schutz von Allgemeininteressen aufzufassen. Entwicklungen des Urheberrechtsrahmens zu Schutznormen für private Verwertungsinteressen ist entgegenzuwirken!

Das Urheberrecht ist als Ausnahme vom Grundsatz der Freiheit öffentlicher Güter, zu denen unzweifelhaft auch das europäische Kulturerbe zu zählen ist, nur insoweit gerechtfertigt, als es im Interesse der Allgemeinheit den Urhebern Anreize gibt neue Kulturgüter zu schaffen. Als derzeit reines Verwertungsinstrumentarium wird es seiner Aufgabe nicht gerecht. Das Innovationspotential, welches das Internet birgt, darf nicht zugunsten eines reinen entgeltpflichtigen Konsums behindert werden!

Zur Herstellung eines gerechten Ausgleichs wäre zum Beispiel daran zu denken, die Schutzdauer zu verkürzen, die Abgrenzung von zustimmungspflichtiger Bearbeitung und freier Benutzung, oder von Inhalt und Form anders vorzunehmen, den Rechtsschutz technischer Maßnahmen zu begrenzen, oder die Schranken des Urheberrechts auszuweiten!

Das europäische Kulturerbe ist allen Menschen zugänglich zu machen und so die Teilhabe am europäischen Kulturerbe für alle Menschen zu ermöglichen. Im Rahmen der Entwicklung der modernen Industriegesellschaft zur Informationsgesellschaft sind hierfür das Internet und moderne Informationstechnologien einzusetzen!

F) Europäische Kulturfltrate

Das europäische Kulturerbe ist allen Menschen zugänglich zu machen und so die Teilhabe am europäischen Kulturerbe für alle Menschen zu ermöglichen. In der modernen Informationsgesellschaft sind hierfür Internet und moderne Informationstechnologien einzusetzen!

Das Europäische Parlament hat in seiner Stellungnahme zum "Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse" bekräftigt, dass die Bürger "hochwertige Leistungen der Daseinsvorsorge flächendeckend und zu erschwinglichen Preisen, oder, wenn es die soziale Situation erforderlich macht, kostenlos erhalten sollen" (Entschließungsantrag des Parlaments zum Grünbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (KOM(2003)270 - 2003/2152(INI)) (EuB-EP 1066)).

Zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zählen laut Europäischem Parlament die Grundbildung, die soziale Sicherheit, sowie Dienstleistungen, welche die Informationsvielfalt und die kulturelle Vielfalt betreffen. Kultur und Bildung werden also vom Europäischen Parlament eindeutig zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gezählt. Sie gehören nach dieser Auffassung zur Daseinsvorsorge. Das bedeutet einen Schutz vor dem Wettbewerbsrecht. Die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse leisten die Daseinsvorsorge mit öffentlichen Gütern.

Daseinsvorsorge im Bereich der Kultur meint ein flächendeckendes Kulturangebot, das zu erschwinglichen Preisen, mit niedrigen Zugangsschwellen breiten Teilen der Bevölkerung kontinuierlich und verlässlich zur Verfügung steht, umfasst mithin die Bewahrung und Zugänglichmachung des kulturellen Erbes!

Bei alledem dürfen die Interessen der Urheber des europäischen Kulturerbes nicht aus dem Blickfeld geraten. Um Ihnen weiterhin genügend Anreiz zu bieten, zum europäischen Kulturerbe durch Schaffung neuer Werke weiterhin beizutragen, müssen Sie angemessen vergütet werden.

Faktisch ist jedoch, ihre Vergütung auch im geltenden System trotz Zuerkennung weitgehender Ausschließlichkeitsrechte nicht gewährleistet ist. Ebenso wenig gewährleistet ist das Interesse der Allgemeinheit an möglichst ungehindertem und umfassendem Zugang. Diesen benötigen zur Schaffung neuer Werke auch die Urheber. Die Schaffung neuer Werke setzt den Zugang zu alten Werken voraus, was zu dem Dilemma führt, dass in dem Maße, in dem die Schaffung künftiger Werke durch Zuerkennung weitgehender Ausschließlichkeitsrechte gefördert werden soll, gleichzeitig die Verbreitung bestehender und mittelbar wiederum die Erzeugung neuer Geistesprodukte gehemmt wird.

Als Ausweg aus diesem Dilemma und um die optimale Versorgung der Allgemeinheit zu erreichen, bietet sich für die Institution Virtuelles europäisches Kulturerbe die Zugänglichmachung des europäischen Kulturerbes in Form der „*europäischen Kulturflatrate*“ an! Gemeint ist der allgemeine, unbeschränkte und preispauschalierte Zugang zum europäischen Kulturerbe im Internet. Das würde den allgemeinen und unbeschränkten Zugang zum europäischen Kulturerbe gewährleisten, der andernfalls auf Einzeldokumente beschränkt wäre, und würde diverse Optionen für unterschiedliche Mischfinanzierungsmodelle eröffnen (wie sie auch im analogen Bereich existieren, so z.B. Benutzungsgebühren für Bibliotheken, die im Übrigen durch öffentliche Mittel finanziert werden), die im einzelnen zu überdenken wären.

Die europäische Kulturflatrate wäre auch die passende, allseits geforderte Antwort auf das nicht zu unterbindende Filesharing (p2p) im Internet, bei welchem die Urheber gegenwärtig leer ausgehen. Vorgeschlagen wird hier allerdings nicht p2p, sondern Zugang zum digital verfügbaren europäischen Kulturerbe, der technisch so aussehen könnte, dass die Nutzung nur nach „betreten“ und „innerhalb“ der virtuellen Institution für das europäische Kulturerbe möglich ist, während ein „mitnehmen“ der Inhalte nicht vorgesehen ist.

Diverse Ansätze für die Umsetzung einer Kulturflatrate sind im internationalen Rahmen bereits rechtlich begutachtet und auf die Vereinbarkeit mit RBÜ, Trips und WCT geprüft worden, mit dem übereinstimmenden Ergebnis der Zulässigkeit!

G) Schlussfolgerungen:

Die Kommission stellt zutreffend fest, dass die Digitalisierungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten gegenüber dem von Google geplante Engagement zu vernachlässigen sind. Google ist ein Unternehmen mit einem geschätzten Unternehmenswert von rund 55 Milliarden Dollar und einem Aktienwert von rund 130 Milliarden Dollar und steckt alleine in die Forschung und Entwicklung 327 Millionen jährlich (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 19.01.2006 S. 11). Um diesem Unternehmensengagement etwas entgegenhalten zu können, ist die Initiative der EU eine begrüßenswerte Sache. Kein Mitgliedstaat wäre auf sich alleine gestellt den finanziellen Anforderungen gewachsen. Zudem ist eine europäische Koordinierung nicht nur wünschenswert, sondern unbedingt erforderlich, um sinnlose Doppelungen zu vermeiden.

Die vorzubereitende Empfehlung an den Rat sollte die Frage, was das europäische Kulturerbe umfasst, in einem einleitenden Teil klar definieren!

Ist das Ziel die Bewahrung und Zugänglichmachung des europäischen Kulturerbes, dann sollte nicht eine „virtuelle europäische Bibliothek“, sondern eine Institution „virtuelles europäisches Kulturerbe“ geschaffen werden, die als funktionaler Speicher, die bisherige institutionelle Aufteilung der Gedächtnisorganisationen Bibliothek, Archiv und Museum aufgibt!

Damit die Anstrengungen der Initiative und der zu koordinierenden Projekte und nationalen Programme der Mitgliedstaaten Erfolg haben können, ist die dringlichste Aufgabe, den derzeit diese Anstrengungen behindernden oder gar verunmöglichten Rechtsrahmen anzupassen! Das bedeutet insbesondere, dass die Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte der Informationsgesellschaft (Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001, ABl L 167 vom 22.06.2001, S. 10) neu zu überdenken und zu revidieren ist!

Die zu schaffende Institution „Virtuelles europäisches Kulturerbe“ sollte den Zugang zum europäischen Kulturerbe in Form einer „europäischen Kulturflatrate“ gewährleisten!

Aus der Stellungnahme ergeben sich in Bezug auf das Arbeitspapier und den darin gestellten Fragen folgende Antworten:

Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit

1) Welche zusätzlichen Maßnahmen könnten auf nationalem und europäischem Niveau getroffen werden, um Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit von Material in allen europäischen Sprachen zu fördern?

Damit alle europäischen Mitgliedstaaten mit ihrer Kultur auch im digitalen Umfeld angemessen vertreten sind, muss dafür Sorge getragen werden, dass diejenigen Mitgliedstaaten, welche den finanziellen und organisatorischen Anforderungen der Erfassung und nachhaltigen Zurverfügungstellung des Kulturerbes nicht gewachsen sind, entsprechend ihrer Bedürfnisse unterstützt werden. Für jeden Mitgliedstaat sollte ein zentraler Ansprechpartner für die EU ermittelt werden, der den Inhalt des in digitaler Form zu erfassenden und nachhaltig zugänglich zu machenden Kulturerbes für sein Land bestimmt.

2) Welche Maßnahmen könnten getroffen werden, um private Investitionen und neue Geschäftsmodelle für die Digitalisierung und das Zugänglichmachen von historischen Sammlungen zu begünstigen, wie beispielsweise Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor?

Es sind die verschiedene Modelle des "Public Private Partnerships" zu überlegen und in den Mitgliedstaaten gesetzgeberisch abzusichern. Die Bewahrung und Zugänglichmachung des kulturellen Erbes ist eine öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und muss sowohl gesetzlich, als auch vertragsrechtlich sichergestellt werden! Ausschreibungen für mögliche private Partner fördern den Wettbewerb und lassen innovative Lösungsansätze erwarten!

3) Welche Maßnahmen legislativer, technischer, organisatorischer oder anderer Art könnten die Digitalisierung von und nachfolgende Zugänglichkeit zu urheberrechtlich geschütztem Material bei gleichzeitigem Schutz der legitimen Interessen der Autoren erleichtern?

Voraussetzung, um sowohl Digitalisierung, als auch nachfolgende Zugänglichkeit des europäischen Kulturerbes zu erreichen, ist die Anpassung des momentan alle diesbezüglichen Anstrengungen behindernden oder verunmöglichenden Rechtsrahmens. Insbesondere ist die Informationsrichtlinie (Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001) zu revidieren und anzupassen.

Um einen gerechten Ausgleich des allgemeinen Interesses an Zugang und Bewahrung des digitalen Kulturerbes und berechtigten Urheberinteressen zu gewährleisten, ist die Schaffung einer verwertungsgesellschaftspflichtigen europäischen Kulturflatrate zu überdenken!

4) Hat das Thema "verwaistes" Material eine wirtschaftliche Bedeutung und ist es in der Praxis relevant? Falls dies zutrifft, welche technischen, organisatorischen und rechtlichen Mechanismen könnten eine breitere Nutzung dieses Material begünstigen?

Die Erfassung von "verwaistem" Material, das heißt von Material, dessen Urheber sich nicht ermitteln lässt, verursacht enorme Transaktionskosten. Soweit sich der Urheber trotz allem nicht ausfindig machen lässt, ist eine Aufnahme des „verwaisten“ Materials in die Sammlung der zu schaffenden Institution für das virtuelle europäische Kulturerbe nicht möglich.

Damit weder hohe Transaktionskosten entstehen, noch das „verwaiste“ Material nicht erfasst werden kann, wäre an eine der Regelung für die Verwertung für Archivmaterial in einer neuen unbekanntem Nutzungsart zur Erreichung der Öffnung der Archive vergleichbare Lösung zu denken. Es ist gesetzlich vorzusehen, dass alles Material, das von den in den Mitgliedstaaten zu benennenden Stellen zum zu erfassenden Kulturerbe deklariert wird, erfasst und über die Institution für das virtuelle europäische Kulturerbe zur Verfügung gestellt werden kann. Dem Urheber ist im Gegenzug ein durchsetzbarer Anspruch auf angemessene Vergütung zuzuerkennen, denn er nach Kenntnis der entsprechenden Maßnahmen jederzeit durchsetzen kann. Andernfalls würde man riskieren, dass nicht erfassbares aber für das europäische Kulturerbe bedeutungsvolles Material, vor Ablauf der Schutzfrist, also bevor es zu gemeinfreiem erfassbarem Material wird, verschwindet und damit unrettbar verloren ist.

5) Wie könnte gemeinfreies Material und anderes Material für allgemeine Nutzung (beispielsweise durch freiwilliges Bereitstellen von urheberrechtlich geschütztem Material durch den Rechtsinhaber zur Nutzung für bestimmte Zwecke) transparenter gestaltet und besser bekannt gemacht werden, um seine Online-Verfügbarkeit und die nachfolgende Nutzung zu erleichtern?

Wenn alles Material durch eine übergeordnete Institution für das virtuelle europäische Kulturerbe zur Verfügung gestellt würde, hätte diese die Aufgabe, es dem Nutzer durch geeignete Dienste zu ermöglichen brauchbare Inhalte aufzufinden. Hier sind technische Lösungen gefragt, die durch Ausschreibungen im Wettbewerb zu erarbeiten sind. Für die individuelle Nutzbarkeit gesuchter Materialien bedarf es nicht zuletzt einer strukturierten und hochwertigen Beschreibung der Inhalte und Hinweise zu deren Gebrauch (z. B. Annotationen). Damit das kulturelle Erbe aller Mitgliedstaaten gleichrangig repräsentiert ist, bedarf es mehrsprachiger Lösungen! Den enormen organisatorischen Aufwand sollte eine eigens dafür eingerichtete Stelle leisten.

In der Übergangszeit sind international agierende, bekannte und erfolgreiche Projekte, wie das von Creative Commons (www.creativecommons.org) finanziell und organisatorisch zu unterstützen. Die Unterstützung sollte auf einer Zusammenarbeit beruhen, welche die spätere Nutzarmachung der geförderten Initiativen für die zu schaffende Institution für das virtuelle europäische Kulturerbe garantiert.

Ein weiteres finanziell und organisatorisch zu unterstützendes Projekt ist die europäische Gegen-Google Maßnahme "Quaero", einer Suchmaschine für bedeutende Dokumente des Kulturerbes. Sie ist durch Öffentlichkeitsarbeit ins Bewusstsein der europäischen Bürger zu rufen. Diese Initiative kann für die spätere übergeordnete Institution für das virtuelle europäische Kulturerbe unmittelbar fruchtbar gemacht werden. Einerseits können über die Suchmaschine gefundene Inhalte des virtuellen europäischen Kulturerbes besser erfasst werden, andererseits kann die technische Lösung zu ihrer Auffindbarkeit im Internet, auch für die Auffindbarkeit innerhalb der Institution genutzt werden.

Bewahrung von digitalen Inhalten

6) Welche Maßnahmen – insbesondere organisatorischer und rechtlicher Natur – sollten auf nationaler und europäischer Ebene vorrangig getroffen werden, um die Bewahrung von digitalen Inhalten mit den knapp verfügbaren Ressourcen zu optimieren?

Es ist eine Hierarchie der zu erfassenden Materialien zu bilden. In jedem Mitgliedstaat hat die für die Benennung des zu erfassenden Materials ihr Augenmerk beispielsweise zunächst auf das in analoger Form kurz vor dem Verlust stehende Kulturerbe zu richten.

7) Besteht das Risiko, dass nationaler Depotzwang zu einer Vervielfältigung von Zwängen für international tätige Unternehmen führt? Könnte europäische Gesetzgebung dazu beitragen, dies zu vermeiden?

Von der Annahme ausgehend, dass sich die Frage auf den Depotzwang für digitale kulturelle Äußerungen bezieht, ist zu betonen, dass es bei dieser öffentlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge um einen Wert geht und nicht um eine Marktgesetzen zu unterwerfende Ware. Ein international tätiges und verschiedene, vielsprachige Äußerungsformen wählendes Unternehmen, wird durch den in jedem Mitgliedstaat vorzusehenden Depotzwang in seiner wirtschaftlichen Betätigungsform schon deswegen nicht unangemessen behindert, weil diese in den seltensten Fällen den Depotzwang auslösenden Inhalt haben dürfte.

8) Wie könnte die Forschung zum Fortschritt bei der Bewahrung beitragen? Welche Wege sollten vom künftigen wissenschaftlichen Forschungsprogramm im Rahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms vorrangig beschritten werden?